



Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung

Berufsfachschule

Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

1. bis 3. Ausbildungsjahr

Die Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung sind ab dem 1. August 2016 freigegeben.

I m p r e s s u m

Die Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung basieren auf dem Lehrplan für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter vom August 2015, den Rahmenvereinbarungen über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013), auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Berufsfachschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 1. Januar 2014.

Die Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung wurden unter Leitung des

Sächsischen Bildungsinstituts
Dresdner Straße 78 c
01445 Radebeul

unter Mitwirkung von

Herrn Neidel	Werdau
Herrn Dr. Kipke	Dresden
Herrn Schreier	Dresden
Herrn Seifert	Görlitz
Frau Matibe	Dresden

erarbeitet und im Jahr 2024 redaktionell angepasst.

HERAUSGEBER

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Download:

<https://www.schulportal.sachsen.de/lplandb/>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzcharakteristik	4
Inhaltliche Gestaltung	6
Organisatorische Aspekte	7
Anlagen	10
Anlage 1: Muster Kooperationsvereinbarung über die praktische Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern für Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen	10
Anlage 2: Praktische Empfehlung im Handlungsfeld Lehrrettungswache Kompetenzorientierung für die Ausbildungsjahre 1 bis 3	14
Anlage 3: Praktische Empfehlung für die Funktionsbereiche im Krankenhaus Kompetenzorientierung für die Funktionsbereiche	20
Anlage 4: Darstellung der Stunden in den Funktionsbereichen nach Ausbildungs- jahren	23
Anlage 5: Individueller Ausbildungsplan Lehrrettungswache	24
Anlage 5 a: Individueller Ausbildungsplan Krankenhaus	26

Kurzcharakteristik

Die „Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung“ sollen sowohl den Lehrkräften der Berufsfachschule als auch den Fachkräften der Einrichtungen in denen die Schülerinnen und Schüler ihre praktische Ausbildung absolvieren, einen Orientierungsrahmen geben. Die Fachkräfte in den Einrichtungen werden im Folgenden Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter genannt. Die Empfehlungen bilden die Grundlage für die Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplans und von Tätigkeitsnachweisen in Abstimmung zwischen Schülerin/Schüler, Praxis-einrichtungen und Berufsfachschule.

Grundlagen der praktischen Ausbildung sind die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule) vom 13. August 2014, die Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 1. Januar 2014 sowie die im Lehrplan vom August 2015 verankerten Ziele und Inhalte der Lernfelder.

Das Ziel der **dreijährigen Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin** besteht im Erwerb von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten mit einzubeziehen, vgl. Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) § 4 Absatz 1 vom 1. Januar 2014.

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und

- j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,
2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
 - c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,
3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

vgl. Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) § 4 Absatz 2 vom 1. Januar 2014

Die Verzahnung von Theorie und Praxis und damit der unterschiedlichen Lernorte Schule und Praxiseinrichtungen (geeignete Krankenhäuser und genehmigte Lehrrettungswachen) ist durchgängiges Prinzip der gesamten Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler erleben die Notwendigkeit, berufliches Handeln immer wieder theoretisch zu begründen und zu reflektieren.

In der praktischen Ausbildung werden durch die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen in folgenden Einrichtungen erworben:

- in geeigneten Krankenhäusern nach § 5 Absatz 2 NotSanG und Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSanAPrV)
- in genehmigte Lehrrettungswachen nach § 5 Absatz 2 NotSanG

Die praktische Ausbildung umfasst 1960 Stunden in Lehrrettungswachen und 720 Stunden in Krankenhäusern. Die Ausbildung im Lernort Praxis ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Erwerb von komplexen beruflichen Handlungskompetenzen, die für die Aufgaben der Notfallrettung gemäß § 4 des NotSanG befähigen. Dabei steht die weitere Entwicklung der Persönlichkeit, vor allem im Hinblick auf Verantwortungsübernahme und prioritätenorientiertem Handeln im Mittelpunkt.

Die praktische Ausbildung wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres mit der staatlichen Prüfung an der Berufsfachschule abgeschlossen.

Die Rahmenaufgaben für die dreijährige Berufsfachschule für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen sind in den Anlagen 2 und 3 beschrieben, sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen in der Kooperation von Lernort Schule und Lernort Praxis im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt und vertieft werden. Für die Lehrrettungswache sind die Rahmenaufgaben in der Anlage 2 spiralcurricular für die drei Ausbildungsjahre aufgebaut. Die Darstellung des Kompetenzerwerbs in der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern bildet die Kompetenzen ab, die für den jeweiligen Funktionsbereich in ihrem Ausprägungsgrad am Ende des Einsatzes zu erwerben sind.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Tätigkeitsnachweise verbindlich zu führen. Sie dienen insbesondere der Gestaltung der Kooperation zwischen den Partnern hinsichtlich der zu übertragenden Aufgaben und der geplanten Kompetenzentwicklung des Schülers/der Schülerin und sind verbindlicher Bestandteil für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung.

Inhaltliche Gestaltung

Die praktische Ausbildung umfasst 1960 Stunden an anerkannten Lehrrettungswachen und 720 Stunden in geeigneten Krankenhäusern. Diese sind entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV) Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Nr. 2) und Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nr. 3) zu absolvieren.

In den Lehrrettungswachen werden Schülerinnen und Schüler nicht als Einsatzpersonal für die Rettungsmittel eingesetzt, vgl. § 7 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsL-RettDPVO).

In allen drei Ausbildungsjahren liegt neben der Mitwirkung bei notfallmedizinischer Diagnostik und Therapie der Schwerpunkt insbesondere in der Entwicklung einer situationsangepassten kommunikativen Kompetenz sowie in der Ausprägung eines klaren Rollenverständnisses im Kontext der Gesundheitsfachberufe.

Die Anleitung in der Lehrrettungswache muss durch einen Notfallsanitäter/eine Notfallsanitäterin mit Praxisanleiterausbildung bzw. durch einen erfahrenen Notarzt/eine erfahrene Notärztin erfolgen. In den Krankenhäusern übernehmen die Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe oder Ärzte die fachliche Ausbildung und Anleitung.

Erstes Ausbildungsjahr

Im ersten Ausbildungsjahr werden 560 Stunden in der Lehrrettungswache und 240 Stunden im Krankenhaus absolviert.

Im ersten Ausbildungsjahr dient die praktische Ausbildung dem Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Einsatz im Rettungsdienst.

In den Lehrrettungswachen wird insbesondere die Organisation und Durchführung von Krankentransporten hospitiert, es erfolgt eine erste Einführung in die Notfallrettung.

In den Krankenhäusern sollen berufliche Handlungskompetenzen in der Pflegeabteilung (80 Stunden), der intensivmedizinischen Abteilung (80 Stunden), der psychiatrischen, gerontopsychiatrischen oder gerontologischen Fachabteilung (40 Stunden) oder der interdisziplinären Notaufnahme (40 Stunden) und in der Anästhesie- und OP-Abteilung (40 Stunden) erworben werden, siehe Anlage 4.

Zweites Ausbildungsjahr

Im zweiten Ausbildungsjahr werden 560 Stunden in der Lehrrettungswache und 240 Stunden im Krankenhaus absolviert.

Im zweiten Ausbildungsjahr dient die praktische Ausbildung in den Lehrrettungswachen dem Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

In den Krankenhäusern sollen neben den medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Kompetenzen eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz sowie Teamfähigkeitskompetenzen erworben werden.

Der Einsatz erfolgt in der geburtshilflichen, pädiatrischen oder kinderchirurgischen Fachabteilung (40 Stunden), Anästhesie- und OP-Abteilung (120 Stunden), interdisziplinären Notaufnahme (40 Stunden, wenn Notaufnahme noch nicht im 1. Ausbildungsjahr absolviert wurde) oder psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung (40 Stunden) und in

der psychiatrischen, gerontopsychiatrischen oder gerontologischen Fachabteilung (40 Stunden), siehe Anlage 4.

Drittes Ausbildungsjahr

Im dritten Ausbildungsjahr werden 840 Stunden in der Lehrrettungswache und 240 Stunden im Krankenhaus absolviert.

Im dritten Ausbildungsjahr dient die praktische Ausbildung dem Erwerb professioneller Kommunikations- und Teamkompetenzen sowie der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Notfallrettung mit dem Ziel der verantwortlichen Übernahme des Notfalleinsatzes.

In den Lehrrettungswachen und Krankenhäusern (Anästhesie- und OP-Abteilung 120 Stunden), Intensivmedizinische Abteilung (40 Stunden), interdisziplinäre Notaufnahme (80 Stunden) wird daher neben dem Kennenlernen besonderer Einsatzbereiche der intensivmedizinischen Versorgung insbesondere auf die Notfallversorgung fokussiert, siehe Anlage 4.

Organisatorische Aspekte

Die praktische Ausbildung sollte in zusammenhängenden Wochen, abgestimmt auf die schulische Ausbildung erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Praxiseinsätze in der Berufsfachschule vor- und nachzubereiten.

Die Organisation und Planung der Praxiseinsätze liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Die Auswahl der Einrichtungen richtet sich nach den Ausbildungszielen und erfolgt in Absprache zwischen Berufsfachschule und Praxiseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 1). Es sind gemäß § 75 Absatz 1, Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) nur solche Einrichtungen auszuwählen, in denen die praktische Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch geeignete Fachkräfte, vgl. § 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSanAPrV) gewährleistet ist.

Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule fachlich begleitet. Der Umfang der fachlichen Begleitung beträgt je Schülerin/Schüler gemäß § 11 BFSO mindestens 1 % der Mindeststundenzahl, die laut Stundentafel für die praktische Ausbildung festgelegt ist.

Die Arbeitszeit für die Schülerinnen und Schüler entspricht der tariflichen Wochenarbeitszeit. Die praktische Ausbildung kann auch an Wochenenden, Feiertagen sowie im Nachtdienst und im Bereitschaftsdienst stattfinden. Jede praktische Anwesenheit wird zur Ausbildungszeit gerechnet. Der Einsatz am Wochenende sollte jedoch nicht vor einem Schulturnus erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Die geleistete Arbeitszeit in der praktischen Ausbildung wird schriftlich dokumentiert. Hierfür ist ein von der Praxiseinrichtung gegenzuzeichnender Tätigkeitsnachweis zu führen.

Die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen wird nach Anlage 2 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Demnach sind Personen zur Praxisanleitung geeignet, die

- die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin führen dürfen und über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
- über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern wird nach Anlage 3 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Demnach sind Personen zur Praxisanleitung geeignet, die

- für die Berufe in der Krankenpflege als Praxisanleitung anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung nicht eine ärztliche Anleitung erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte.

Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sichert, dass den Schülerinnen und Schülern nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Zielstellung der Ausbildung entsprechen, sich an den aktuellen fachlichen Anforderungen und Leitlinien des Arbeitsfeldes orientieren und das Profil der Einrichtung widerspiegeln. Sie tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler zu Beginn ihres praktischen Einsatzes in die Strukturen und Arbeitsabläufe der Praxiseinrichtung eingewiesen werden.

Im Prozess der praktischen Ausbildung sollen sich die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter als Berater und Moderator verstehen, sich in die Perspektive der Schülerin/des Schülers hineinversetzen und folgende Aufgaben übernehmen:

- an die Abläufe der Einrichtung heranzuführen und Mitwirkung ermöglichen
- bei Tätigkeiten im Pflegeprozess und beim notfallmedizinischen Handeln entsprechend des jeweiligen Ausbildungsstandes gezielt anleiten
- regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche durchführen
- bei der Bearbeitung von Praxisaufträgen der Schule unterstützen
- den Tätigkeitsnachweis sowie den individuellen Ausbildungsplan regelmäßig auf Vollständigkeit kontrollieren
- Kontakt mit der/dem für die fachliche Begleitung der praktischen Ausbildung zuständigen Fachlehrerin/Fachlehrer der Schule pflegen
- die praktische Ausbildung nach den zwischen Berufsfachschule und Praxiseinrichtung abgestimmten und für die Schülerin/den Schüler transparenten Kriterien reflektieren, einschätzen und dokumentieren
- die praktischen Leistungen als Grundlage der Benotung (vgl. Schulordnung der Berufsfachschule § 11 Absatz 5) schriftlich einschätzen
- bei praktischen Leistungsüberprüfungen mitwirken

Die praktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage gemäß § 10 Absatz 4 der Schulordnung der Berufsfachschule und soll von einer Lehrkraft begleitet werden. Mindestens ein Praktikumsbesuch mit Beratung in der Lehrrettungswache sowie im Krankenhaus pro Schulhalbjahr ist für jede Schülerin/jeden Schüler zu gewährleisten.

Die Praxisbesuche beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Beobachtungen der Tätigkeit der Schülerin/des Schülers
- reflektierende und beratende Gespräche
- Rückmeldung zum Entwicklungsstand der beruflichen Handlungskompetenz
- Abstimmung mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter
- Bewertung von praktischen Leistungen während des Praxisbesuches

Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist eine wesentliche Bedingung für die Herausbildung der beruflichen Handlungskompetenz. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und der Praxiseinrichtung. Zur Gestaltung dieser Kooperation führt die Berufsfachschule Beratungen mit den für die praktische Ausbildung verantwortlichen Praxisanleitern durch. Die für die Praxiseinsätze erstellten Praxisaufträge werden in diesem Rahmen regelmäßig kommuniziert.

Die Berufsfachschule entwickelt für die jeweiligen Ausbildungsschwerpunkte Praxisaufträge, die sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch der Praxiseinrichtung als Arbeitsgrundlage dienen. Diese werden auf der Grundlage der Ausbildungsinhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Verknüpfung mit dem schulinternen Curriculum erstellt und im betrieblichen Tätigkeitsnachweis kontinuierlich dokumentiert.

Zur gezielten Kompetenzentwicklung wird empfohlen, den Praxiseinsätzen einen individuellen Ausbildungsplan zu Grunde zu legen (siehe Anlagen 5 und 5 a). Der individuelle Ausbildungsplan wird von der Schülerin/dem Schüler in Zusammenarbeit mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter erarbeitet und unter Beteiligung der für die fachliche Begleitung der praktischen Ausbildung zuständigen Lehrkraft fortgeschrieben. Der Prozesscharakter des individuellen Ausbildungsplans entspricht dem individualisierten Lernprozess der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers und sollte über die gesamte praktische Ausbildung weiterentwickelt werden. Deshalb wird empfohlen, während der Praxiseinsätze die individuelle Zielsetzung und Reflexion kontinuierlich zu üben. Am Ende des jeweiligen Praxiseinsatzes sollen die Schülerinnen und Schüler aus dieser individuellen Reflexion persönliche Zielsetzungen für den nächsten Praxiseinsatz formulieren.

Grundlage der Zielsetzung ist der sächsische Lehrplan für die Berufsfachschule Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin sowie die aktuellen Vorgaben der sächsischen Landesärztekammer zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz.

Die Schülerin/der Schüler wird vor Beginn des ersten Praxiseinsatzes in der Berufsfachschule mit dem individuellen Ausbildungsplan vertraut gemacht.

Die formale Gestaltung des individuellen Ausbildungsplanes kann entsprechend der Anlage 5 oder 5 a erfolgen.

Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung findet nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung § 17 (Not-SanAPrV) am Ende des dritten Ausbildungsjahres in der Berufsfachschule statt. Prüfungsgegenstand sind die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der beruflichen Praxis. Der Gegenstand der Prüfung umfasst die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung. Näheres wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung § 17 Absatz 2 geregelt.

Die praktische Prüfung umfasst vier berufliche Problemstellungen, welche jeweils durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit, an einem oder zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft. Die Prüfung dauert 80 bis 160 Minuten, die Fachgespräche inbegriffen. Der zeitliche und organisatorische Ablauf ist im Vorfeld abzustimmen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Die Problemstellungen werden dem Prüfling am Tag der Prüfung in schriftlicher Form ausgehändigt und in einem Übergabegespräch konkretisiert. Die Prüfung beginnt mit der ersten von insgesamt vier beruflichen Problemstellungen.
- Anschließend demonstriert der Schüler/die Schülerin im Rahmen der technischen Möglichkeiten seine praktischen Aufgaben, die sich aus den beruflichen Problemstellungen ergeben.
- Schwerpunkt des darauf folgenden Fachgesprächs ist die Reflexion und die Begründung des notfallmedizinischen Handelns.
- Anschließend wird die Prüfung mit den weiteren praktischen Aufgaben fortgesetzt.

Die Auswahl der beruflichen Problemstellungen und die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Prüfungsausschuss gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung § 17 Absatz 4 und Absatz 6.

Anlagen

Anlage 1

Muster Kooperationsvereinbarung über die praktische Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern für Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen

Kooperationspartner

Die Kooperationspartner:

Berufsfachschule für Notfallsanitäter

Straße
PLZ Ort

im Folgenden Berufsfachschule genannt

und

Krankenhaus

Straße
PLZ Ort

im Folgenden Krankenhaus genannt.

Kooperationsinhalte

§ 1 Die Kooperationspartner gründen eine Zusammenarbeit in der Ausbildung von Notfallsanitätern/Notfallsanitäterinnen gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanA-PrV). Hierzu erklärt sich das Krankenhaus pro Ausbildungsjahrgang bereit, für mind. [Anzahl] auszubildende Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen der Berufsfachschule die praktische Ausbildung im Krankenhaus im Stundenumfang von 720 Stunden zu begleiten. Die Stunden werden gemäß Lehrplan für die Berufsfachschule Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin vom August 2015 auf die drei Ausbildungsjahre verteilt. Des Weiteren erfolgt die praktische Ausbildung gemäß den Anforderungen der Anlage 3 NotSanA-PrV und in den dort geforderten Funktionsbereichen. Diese sind:

- | | |
|---|----------|
| - Pflegeabteilung | 80 Std. |
| - Interdisziplinäre Notaufnahme | 120 Std. |
| - Anästhesie- und OP-Abteilung | 280 Std. |
| - Intensivmedizinische Abteilung | 120 Std. |
| - Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/
Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten | 40 Std. |
| - psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung | 80 Std. |

§ 2 Das Krankenhaus sichert zu, dass im Versorgungsbereich mindestens eine Pflegeabteilung, eine interdisziplinäre Notaufnahme sowie eine Anästhesie- und OP-Abteilung vorhanden ist. Sofern die in § 1 genannten Fachabteilungen nicht durch das Krankenhaus angeboten werden, besteht die Möglichkeit, dass das Krankenhaus eine entsprechende Kooperation mit einem anderen Krankenhaus eingeht.

§ 3 Die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsjahr wird zwischen den Kooperationspartnern vor Ausbildungsbeginn vereinbart.

- § 4 Das Krankenhaus benennt der Berufsfachschule namentlich einen verantwortlichen Praxisanleiter sowie einen ärztlichen Verantwortlichen für die Anleitung von invasiven Maßnahmen nach den Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrkräfte der Berufsfachschule begleitet. Sie steht diesen für Anfragen im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung.
- § 5 Die Berufsfachschule stellt dem Auszubildenden einen Tätigkeitsnachweis zur Verfügung. In diesem werden die täglichen Dienstzeiten und durchgeführten Tätigkeiten dokumentiert.
- § 6 Die Festlegung der konkreten Einsatzzeiträume der praktischen Ausbildung erfolgt in enger Absprache der Kooperationspartner. Die Planung der Einsatzzeiträume erfolgt vor Beginn der Ausbildung für alle drei Ausbildungsjahre.
- § 7 Anfallende Aufwendungen die im Krankenhaus im Zusammenhang der Betreuung des Auszubildenden anfallen, werden durch den Träger der praktischen Ausbildung des Auszubildenden getragen. Dazu trifft der Träger der praktischen Ausbildung mit dem Krankenhaus eine vertragliche Regelung, um den Zahlungsverkehr festzulegen.
- § 8 Die Berufsfachschule hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der praktischen Ausbildung im Krankenhaus durch den Auszubildenden schuldhaft verursacht werden, abgeschlossen.
- § 9 Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der schulischen Ausbildung. Es gelten die für schulische Veranstaltungen festgelegten versicherungsrechtlichen Regelungen.
- § 10 Notwendige Voraussetzungen, welche von den Auszubildenden erfüllt sein müssen, werden vor Beginn des Praktikums von den Kooperationspartnern abgestimmt. Der Nachweis der Voraussetzungen erfolgt dann entweder direkt durch den Auszubildenden oder durch die Berufsfachschule. Zu den Voraussetzungen gehört beispielhaft der Nachweis des aktuellen Impfstatus, die Zustimmung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.
- § 11 Die Kooperationsvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Halbjahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits geplante und zugesagte Ausbildungsplätze werden planmäßig beendet.
- § 12 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Vereinbarung tritt zum in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt.

Ort, Datum: _____

für die Berufsfachschule

für das Krankenhaus

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Geschäftsführung

**Auszug aus der NotSanAPrV, Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3):
Praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern**

Die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern umfasst folgende Funktionsbereiche:

1. Pflegeabteilung 80 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) bei der Grund- und Behandlungspflege mitzuwirken,
- b) bei der Pflege spezieller Patientengruppen mitzuwirken.

2. Interdisziplinäre Notaufnahme 120 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) Maßnahmen der klinischen Erstuntersuchung unter Berücksichtigung patientenbezogener und situativer Besonderheiten unter Anleitung durchzuführen,
- b) diagnostische Maßnahmen selbstständig oder unter Anleitung durchzuführen,
- c) Maßnahmen zur Vorbereitung der Erstversorgung durchzuführen,
- d) bei der Durchführung der Erstversorgung mitzuwirken.

Wenn die Ausbildung nicht vollständig in einer interdisziplinären Notaufnahme absolviert werden kann, sind 80 Stunden in einer internistischen Notaufnahme und 40 Stunden in einer chirurgischen Notaufnahme zu absolvieren.

3. Anästhesie- und OP-Abteilung 280 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) mit sterilen Materialien umzugehen,
- b) Maßnahmen der Narkoseeinleitung unter Anleitung durchzuführen,
- c) einen periphervenösen Zugang zu legen,
- d) beim Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme mitzuwirken,
- e) einen freien Atemweg bei narkotisierten Patientinnen und Patienten zu schaffen,
- f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen durchzuführen.

4. Intensivmedizinische Abteilung 120 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) Spritzenpumpen anwenden zu können,
- b) Kontrolle und den Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden durchzuführen,
- c) einen periphervenösen Zugang zu legen,
- d) beim Anlegen zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme mitzuwirken,
- e) Maßnahmen zur Anwendung von Beatmungsformen selbstständig oder unter Anleitung durchzuführen,
- f) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen selbstständig oder unter Anleitung durchzuführen.

5. Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/ Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten 40 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) bei der Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern mitzuwirken,
- b) unter Anleitung die Pflege von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern durchzuführen,
- c) bei der Kontrolle und dem Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden mitzuwirken.

Kann der Einsatz in einer entsprechenden klinischen Einrichtung nicht sichergestellt werden, hat die Schule ein simulatorgestütztes Training anzubieten, das den unter 5. genannten Anforderungen genügt.

6. Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung 80 Std.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) bei der Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern mitzuwirken,
- b) unter Anleitung die Pflege von Patientinnen und Patienten der Fachabteilung durchzuführen,
- c) bei der Kontrolle und dem Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden mitzuwirken.

Stundenzahl insgesamt

720 Std.

Die praktische Ausbildung beinhaltet in allen Funktionsbereichen die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes, Maßnahmen der Krankenbeobachtung und Patientenüberwachung inklusive der dazu notwendigen Geräte, den Umgang mit Medikamenten sowie Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung und Applikation, den Ablauf einer allgemeinen Patientenaufnahme sowie der Patientenübergabe, die Dokumentation, den Dienstablauf und die räumlichen Besonderheiten. Die Schülerinnen und Schüler sind in allen Funktionsbereichen zu befähigen, in dem für den Notfallsanitäterberuf erforderlichen Umfang die notwendigen Maßnahmen zu kennen und selbstständig oder unter Anleitung durchzuführen.

Anlage 2: Praktische Empfehlung im Handlungsfeld Lehrrettungswache
Kompetenzorientierung für die Ausbildungsjahre 1 bis 3

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
Struktur und Organisation der Lehrrettungswache/des Leistungserbringers	▪ Trägerschaft/Leistungserbringer ▪ Versorgungsauftrag ▪ Leitbild ▪ Belehrungen ▪ Alarmierungsbereich, Rettungsdienstbereich, Leitstellenbereich ▪ Organigramm ▪ Managementsysteme	▪ organisatorische und personelle Strukturen in der Lehrrettungswache definieren	▪ Kenntnisse der organisatorischen und personellen Strukturen in der Lehrrettungswache einordnen	▪ Kenntnisse übertragen und im Kontext von Einrichtungen des Gesundheitswesens kritisch reflektieren
Arbeitsorganisation in der Lehrrettungswache	▪ Dienstplangestaltung ▪ Tagesablauf, Schichtsystem ▪ Dienstübernahme und Übergabe, Einsatzführung, Rettungsmittel (Fahrtenbuch, Zusatzausstattung) ▪ Dokumentationspflicht	▪ arbeitsorganisatorische Abläufe darstellen ▪ sich über Abläufe zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, der Dienstübernahme und -übergabe vertraut machen ▪ sich über Dokumentationsverfahren informieren	▪ arbeitsorganisatorische Abläufe umsetzen ▪ Abläufe zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, der Dienstübernahme und -übergabe anwenden ▪ Dokumentationsverfahren unterscheiden und ausführen	▪ arbeitsorganisatorische Abläufe umsetzen und aktiv mitgestalten ▪ Abläufe zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, der Dienstübernahme und -übergabe zielführend umsetzen ▪ Dokumentation eigenverantwortlich führen und evaluieren
Arbeits- und Gesundheitsschutz	▪ Gefährdungsbeurteilung ▪ Hygienemaßnahmen ▪ Unfallverhütung ▪ Umgang mit Gefahrstoffen ▪ Gesundheitsvorsorge zur Verhinderung psychischer und physischer Belastungsfolgen	▪ sich über Maßnahmen und Vorschriften informieren und diese unter Anleitung anwenden	▪ Maßnahmen und Vorschriften kritisch einschätzen und ausführen	▪ Maßnahmen und Vorschriften eigenverantwortlich umsetzen
Entwicklung beruflicher Identität	▪ individueller Ausbildungsplan	▪ Ausbildungsplan führen und mit dem Praxisanleiter besprechen	▪ Ausbildungsplan ergänzen und mit dem Praxisanleiter reflektieren	▪ Ausbildungsplan kritisch nach Kompetenzzuwachs eigenständig reflektieren

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
	- Berufswahlmotiv - Berufsbild und Rollenverständnis - professionelle Haltung	- berufliche Identität entwickeln und sich der Verantwortung bewusst werden - professionelle Haltung ausprägen und Rollenverständnis entwickeln	- professionelle Haltung und Rollenverständnis festigen - berufliche Identität, Möglichkeiten und Grenzen eigenen Handelns realisieren	- professionelle Haltung und Rollenverständnis festigen - berufliche Identität, Möglichkeiten und Grenzen eigenen Handelns reflektieren
Kommunikation und Interaktion im Rettungsteam und mit weiteren Berufsgruppen in Notfall- und Krisensituationen	- Bereitschaft zur Kommunikation - Kommunikationsregeln - Konfliktbewältigung - Teamarbeit - Kommunikation bei Patientenübernahme und Übergabe	- Gesprächsbedarf einschätzen - Regeln der Gesprächsführung herausarbeiten und einsetzen - Inhalte einordnen und Informationen weitergeben - Konflikte als Teil zwischenmenschlicher Beziehungen akzeptieren - Belastungsgrenzen einschätzen - sich ins Team integrieren - Kommunikationswege mit anderen Berufsgruppen während der Patientenübernahme und -übergabe erschließen	- Regeln der Gesprächsführung wertschätzend und empathisch einsetzen - Kritik üben und bei der Konfliktlösung konstruktiv mitwirken - Belastungsgrenzen identifizieren - als aktives Teammitglied mitwirken - bei der Kommunikation und Weitergabe von Informationen während des Prozesses fachgerecht mitwirken	- Gesprächsbedarf einschätzen und Gespräche aufrechterhalten - Kommunikation und Interaktion kritisch reflektieren - Konfliktsituationen lösen und eigenes Verhalten kritisch hinterfragen - Belastungsgrenzen reflektieren - Teamorientierung aktiv gestalten und Verantwortung tragen - Kommunikation, Information sowie Dokumentation bei der Patientenübernahme und -übergabe in Zusammenarbeit mit beteiligten Berufsgruppen aktiv und zielführend selbstständig durchführen

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
Kommunikation und Interaktion mit Patienten, mit hilfsbedürftigen Menschen sowie Betroffenen in Notfall- und Krisensituationen	▪ Bereitschaft zur Kommunikation ▪ Kommunikation, Beratung und Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen ▪ Konfliktbewältigung	▪ Gesprächsbedarf erkennen, Inhalte erfassen und weitergeben ▪ Einfühlungsvermögen entwickeln ▪ schwierige Lebenssituationen einschätzen ▪ Konflikte als Teil zwischenmenschlicher Beziehungen annehmen	▪ auf Gesprächsbedarf angemessen reagieren ▪ wertschätzend und empathisch kommunizieren ▪ bei Beratung und Begleitung aktiv mitwirken ▪ Verständigungsprobleme darstellen und bei Konfliktlösung mitwirken	▪ Gesprächssituationen situationsangemessen und wertschätzend bewältigen ▪ Konfliktsituationen angemessen bewältigen Beratung und Begleitung aktiv führen sowie schwierige Lebenssituationen reflektieren
Alarmierung und Eintreffen am Notfallort	▪ Alarmfahrt ▪ Mitnahme von Ausrüstung zum Notfallpatienten ▪ Aufgabenverteilung im Team ▪ Eigensicherung und Nachalarmierung	▪ bei Umsetzung des Algorithmus „Alarmierung und Eintreffen am Notfallort“ mitwirken	▪ die Umsetzung des Algorithmus begleiten und Maßnahmen prioritätenorientiert aufeinander abstimmen	▪ den Algorithmus eigenständig umsetzen und aktiv mitwirken ▪ Handlungskette reflektieren und begründen
Beurteilung von Notfall- und Gefahrensituationen	▪ Ersteinschätzung der Einsatzsituation ▪ Abgleich der Einsatzmeldung mit der tatsächlichen Situation ▪ Anpassung der benötigten Kräfte und Mittel ▪ Priorisierung des Interventionsbedarfs	▪ Beurteilung der Situation unter Anleitung entwickeln ▪ Nachfordern und Nachalarmieren bei Notfalleinsätzen einschätzen	▪ Beurteilung der Situation darstellen und Informationen zur Situation fachgerecht weitergeben ▪ Nachfordern und Nachalarmieren bei Notfalleinsätzen unter Anleitung durchführen	▪ Beurteilung der Situation kritisch reflektieren und situationsangepasste Schlussfolgerungen ziehen ▪ Nachfordern und Nachalarmieren bei Notfalleinsätzen und Priorisieren des Interventionsbedarfs eigenverantwortlich übernehmen

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
Beurteilung des Gesundheitszustandes von Erkrankten und Verletzten	- prioritätenorientierte Untersuchung - Anamnese- und Befunderhebung	- ABCDE-, SAMPLER- sowie OPQRST-Schemata unterscheiden - Untersuchungen auf Anweisung durchführen	Anamnese und Befunderhebung unter Beachtung des ABCDE-, SAMPLER-, OPQRST-Schemata ausführen	Beurteilung des Gesundheitszustandes eigenverantwortlich vornehmen und situationsangepasste Maßnahmen ableiten sowie fachgerecht klassifizieren und ausführen
Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Erstversorgung	prioritätenorientierte Durchführung der medizinischen Erstversorgung auf Basis von Untersuchung, Anamnese- und Befunderhebung	- Basismaßnahmen der Erstversorgung auf Anweisung ausführen - prioritätengeleitetes Handeln zeigen - bei Umsetzung von Notfallschemata mitwirken	- Maßnahmen der Erstversorgung beurteilen - prioritätengeleitetes Handeln aktiv mitbegleiten - Notfallschemata ausführen	- Maßnahmen der Erstversorgung eigenverantwortlich, prioritätenorientiert entsprechend der Algorithmen durchführen - prioritätengeleitetes Handeln realisieren und beurteilen
Notfalleinsätze und Notarzteinsätze begleiten und bei der notfallmedizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	- Handhabung von Geräten zur Diagnostik und Überwachung von Notfallpatienten - Maßnahmen zur Basisdiagnostik und Erstversorgung - Umgang mit sterilen Materialien und Medizinprodukten	- sich über Geräte nach Medizinischer Geräteverordnung informieren - Umgang mit sterilen Materialien und Medizinprodukten demonstrieren	- Geräte zur Diagnostik und Überwachung unterscheiden und einsetzen - Umgang mit sterilen Materialien und Medizinprodukten aktiv ausführen	- die Prüfung und den Einsatz von Geräten zur Diagnostik und Überwachung gewährleisten und nach Einsatzart beurteilen - Maßnahmen der Basisdiagnostik und Erstbehandlung sicher ausführen und systematisieren - Umgang mit Sterilgut und Medizinprodukten realisieren und reflektieren

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
	- Assistenz bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung - eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen	- bei der Assistenz ärztlicher Maßnahmen mitwirken - ärztliche Maßnahmen der Notfall- und Akutversorgung zuordnen - Verantwortungs- und Kompetenzbereiche im Rettungsdienst (v. a. Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Notarzt) einordnen	- bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung assistieren - ärztlich verordnete Maßnahmen auf Anweisung durchführen - bei invasiven Maßnahmen und Maßnahmen bei speziellen Notfällen aktiv mitwirken	- ärztlich veranlasste Maßnahmen sowie notfallmedizinische heilkundliche Maßnahmen nach ärztlichen Vorgaben eigenständig durchführen - invasive Maßnahmen und Maßnahmen bei speziellen Notfällen nach ärztlicher Verordnung fachgerecht und prioritätengelernt umsetzen
Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Krankentransporten mit Krankentransportwagen und Rettungswagen, einschließlich Übergabe des Patienten	- Herstellung und Sicherung der Transportfähigkeit - Auswahl des geeigneten Transportzieles - Überwachung des Patienten während des Transportes - Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Materialien - Hygiene und Desinfektion von Bekleidung, Geräten und Materialien - psychosoziale Betreuung der Patienten und Angehörigen - Übergabe und Übernahme von Patienten - Einsatzdokumentation	- beim Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit bei Krankentransporten mitwirken - bei Überwachung des Patienten während des Krankentransportes mitwirken - Modus der Einsatzdokumentation einordnen und unter Begleitung ausführen	- beim Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit bei Notfallrettung aktiv mitwirken - Patienten bei Notfallrettung mit adäquaten Monitoring aktiv überwachen - Übernahme und Übergabe des Patienten am Zielort sicherstellen, einschließlich fachgerechter Dokumentation	- Krankentransport unter Beachtung notfallmedizinischer Überwachung und Begleitung eigenständig organisieren und durchführen - Übernahme oder Übergabe des Patienten am Zielort mit qualitätssichernder Einsatzdokumentation fachlich sicherstellen

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld Lehrrettungswache	Rahmenaufgaben	Kompetenzen im 1. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 2. Ausbildungsjahr	Kompetenzen im 3. Ausbildungsjahr
Rechtsgrundlagen	▪ Sächsisches Brandschutz-, Rettungs- dienst- und Katastrophenschutzgesetz ▪ Unterweisungen ▪ Dienstvorschriften ▪ Straßenverkehrsordnung ▪ Straf- und Haftungsrecht ▪ Infektionsschutzgesetz ▪ Arbeitsschutzgesetz ▪ Betäubungsmittelgesetz u. a.	▪ sich zu relevanten Rechtsgrundlagen in- formieren	▪ Rechtsgrundlagen ein- ordnen und in prakti- sche Handlungen integ- rieren	▪ Rechtsgrundlagen be- gründen und Konse- quenzen ableiten

Alle Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der für den Beruf des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin relevanten rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Anlage 3: Praktische Empfehlung für die Funktionsbereiche im Krankenhaus
Kompetenzorientierung für die Funktionsbereiche

Handlungsfeld	Rahmenaufgaben bezogen auf	Kompetenzen
Pflegeabteilung (80 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Patientenüberwachung ▪ Kommunikation ▪ Grund- und Behandlungspflege ▪ Hilfsmiteinsatz ▪ Dokumentation	▪ sich mit den Grundlagen der Beobachtung vertraut machen ▪ Beobachtungen systematisch dokumentieren und Beobachtungen weitergeben ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und deren Umsetzung gewährleisten ▪ Instrumente zur Beobachtung zuordnen und überprüfen, wie z. B. Blutdruckmessgerät, Waagen, Pulsuhren, Assessments ▪ verbale und nonverbale Kommunikation situationsangemessen realisieren ▪ Regeln der Gesprächsführung situationsangepasst ausführen ▪ Grund- und Behandlungspflegemaßnahmen unter Beachtung gültiger Pflegestandards ausführen und Therapieleitlinien berücksichtigen ▪ Grundkenntnisse über Pflegehilfsmittel herausarbeiten und klassifizieren ▪ Maßnahmen zur Pflegedokumentation planen und deren Notwendigkeit reflektieren
Interdisziplinäre Notaufnahme (120 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Monitoringverfahren ▪ Bewertung des Patientenzustandes ▪ Notfall- und Akutversorgung ▪ ABCDE-Schema	▪ Beobachtungen in der Akutversorgung einordnen, weitergeben und situationsangemessen handeln ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und deren Umsetzung gewährleisten ▪ diagnostische Methoden und Hilfsmittel zur Überwachung unterscheiden und ausführen, z. B. invasive und nicht-invasive Monitoringverfahren ▪ an der Bewertung des Patientenzustandes z. B. nach anerkannten Scoring Systemen mitwirken und Symptomkomplexe in die Leitsymptome des innerklinischen Triage Systems zuordnen ▪ verschiedene Versorgungsstandards unterscheiden und bei der Umsetzung mitwirken, z. B. Infarktversorgung, Frakturposition, Extension, Polytraumaversorgung ▪ Patientenübergabe und Dokumentation sicherstellen ▪ ärztliche Maßnahmen auf Anordnung in der Notfall- und Akutversorgung durchführen u. a. i. v. Zugang, intraossärer Zugang, extraglottischer Atemweg, nicht-invasives CPAP¹ ▪ Maßnahmen des ABCDE-Schemas zuordnen

¹ siehe aktueller Katalog „Invasive Maßnahmen“ der Sächsischer Landesärztekammer vom Mai 2016 (www.slaek.de)

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld	Rahmenaufgaben bezogen auf	Kompetenzen
Anästhesie- und OP-Abteilung (280 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Patientenüberwachung ▪ Narkoseeinleitung ▪ Intubation, Beatmung ▪ Absaugung ▪ peripher venöse Zugänge ▪ Umgang mit Sterilgut ▪ prä- und postoperative Maßnahmen	▪ Beobachtungen zielgerichtet durchführen und dokumentieren ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und gewährleisten ▪ Geräte zur Überwachung vorbereiten, warten und kontrollieren ▪ Monitoringverfahren zielgerichtet anwenden ▪ auf ärztliche Anordnung Maßnahmen im Umgang mit der Narkoseeinleitung und -ausleitung unter Anleitung umsetzen ▪ Vorbereitung und Applikation von Medikamenten auf ärztliche Anordnung gewährleisten ▪ endotracheale Intubation vorbereiten und durchführen ▪ unterschiedliche Beatmungsmodi der Beatmungsgeräte definieren und unter Anleitung durchführen, Nasopharyngealtuben und Larynx-tuben anwenden ▪ Verfahren zum endotrachealen Absaugen darstellen und unter Anleitung ausführen ▪ peripher venöse Zugänge auf ärztliche Anweisung legen ▪ Verfahren zur Desinfektion und Sterilisation vorbereiten und ausführen ▪ bei prä- und postoperativen Maßnahmen mitwirken
Intensivmedizinische Abteilung (120 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Patientenüberwachung ▪ Maßnahmen bei Beatmung ▪ Umgang mit invasiven Zugängen ▪ spezifische Grund- und Behandlungspflege ▪ Verbände, Sonden und Drainagen	▪ Beobachtungen zielführend weitergeben und dokumentieren ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und anwenden ▪ spezifisches Monitoring in der Intensivmedizin selbstständig anwenden und kontrollieren ▪ Maßnahmen zu oralem und endobronchialen Absaugen selbstständig durchführen und unterschiedliche Beatmungsmodi unter Anweisung ausführen ▪ bei spezifischen behandlungspflegerischen Maßnahmen, einschließlich der medikamentösen Therapie unter Beachtung gültiger Therapieleitlinien mitwirken ▪ mit Drainagen, Sonden, Perfusoren, arteriellen und venösen Zugängen unter Einhaltung hygienischer Grundsätze fachgerecht umgehen und diese kontrollieren
Geburtshilfe, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation (40 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Überwachung und Pflege von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern ▪ Maßnahmen bei fachspezifischen Krankheitsbildern	▪ Beobachtungen zielführend weitergeben und dokumentieren ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und anwenden ▪ Überwachungsverfahren bei der Zielgruppe eruieren und zielführend einsetzen ▪ bei Maßnahmen zur Grund- und Behandlungspflege mitwirken ▪ bei der Kontrolle und dem Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden mitwirken ▪ bei der Versorgung fachspezifischer Krankheitsbilder mitwirken oder diese unter Anleitung selbstständig durchführen ▪ bei der Geburt eines Kindes begleitend mitwirken

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Handlungsfeld	Rahmenaufgaben bezogen auf	Kompetenzen
Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung (80 Std.)	▪ Patientenbeobachtung ▪ Hygiene und Infektionsschutz ▪ Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern ▪ Kommunikation und Gesprächsführung ▪ Konfliktlösung	▪ Beobachtungen zielführend weitergeben und dokumentieren ▪ Regeln der Hygiene und des Infektionsschutzes beachten und anwenden ▪ bei Maßnahmen zur Grund- und Behandlungspflege mitwirken ▪ bei der Versorgung fachspezifischer Krankheitsbilder mitwirken oder diese unter Anleitung selbstständig durchführen ▪ Wirkung und Nebenwirkung von Medikamenten beobachten und reflektieren ▪ Kommunikation mit psychiatrischen Patienten situationsangepasst unter Berücksichtigung der spezifischen Erkrankungsbilder sowie des Alters führen ▪ bei der Kommunikation mit Angehörigen und Betreuern mitwirken ▪ Konfliktsituationen wahrnehmen, ansprechen und unter Anleitung zur Lösung beitragen

Die Schülerinnen und Schüler klassifizieren und realisieren in allen Funktionsbereichen die für den Notfallsanitäterberuf notwendigen Maßnahmen. Sie führen diese unter Aufsicht oder selbstständig durch (vgl. NotSanAPrV Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3)).

Anlage 4: Darstellung der Stunden in den Funktionsbereichen nach Ausbildungsjahren

SOLL-Stunden	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Pflegeabteilung 80 Std.	80 Std.	0 Std.	0 Std.
Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fach- abteilung/Intensiv- station 40 Std.	0 Std.	40 Std.	0 Std.
Intensivmedizinische Abteilung 120 Std.	80 Std.	0 Std.	40 Std.
Psychiatrische, gerontopsychi- atrische oder gerontologische Fachabteilung 80 Std.	40 Std. <i>oder</i> <i>Interdisziplinäre Notaufnahme</i> <i>(40 Std.)</i>	40 Std. <i>oder</i> <i>Gerontologie</i> <i>(40 Std.)</i>	0 Std.
Interdisziplinäre Notaufnahme 120 Std.	0 Std.	40 Std.	80 Std.
Anästhesie- und OP Abteilung 280 Std.	40 Std.	120 Std.	120 Std.
720 Std.	240 Std.	240 Std.	240 Std.

Anlage 5: Individueller Ausbildungsplan Lehrrettungswache

Rahmenaufgaben	Individuelle Teilziele/ Zeitplanung	Selbstreflexion	Feedback des Praxis- anleiters	Individuelle Zielstellung für den nächsten Praxiseinsatz
Struktur und Organisation der Lehrrettungswache/des Leis- tungserbringers				
Arbeitsorganisation in der Lehrrettungswache				
Arbeits- und Gesundheits- schutz				
Entwicklung beruflicher Iden- tität				
Kommunikation und Interakti- on im Rettungsteam und mit weiteren Berufsgruppen in Notfall- und Krisensituationen				
Beurteilen von Notfall- und Gefahrensituationen				
Beurteilung des Gesundheits- zustandes von Erkrankten und Verletzten				

In die Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes fließen ein:

- das Konzept/Spezifika der Praxiseinrichtung
- die Praxisaufträge der Schule anhand der Rahmenaufgaben
- die Kompetenzen und persönlichen Ziele der Schülerinnen und Schüler
- die Erwartungen und Erfahrungen der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Rahmenaufgaben	Individuelle Teilziele/ Zeitplanung	Selbstreflexion	Feedback des Praxisanleiters	Individuelle Zielstellung für den nächsten Praxis- einsatz
Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Erstversorgung				
Notfalleinsätze und Notfallarzteinsätze begleiten und Mitwirkung bei der notfallmedizinischen Diagnostik und Therapie				
Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Krankentransporten, einschließlich der Übergabe des Patienten				
Rechtsgrundlagen				

In die Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes fließen ein:

- das Konzept/Spezifika der Praxiseinrichtung
- die Praxisaufträge der Schule anhand der Rahmenaufgaben
- die Kompetenzen und persönlichen Ziele der Schülerinnen und Schüler
- die Erwartungen und Erfahrungen der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

Anlage 5 a: Individueller Ausbildungsplan Krankenhaus

Rahmenaufgaben	Individuelle Teilziele/ Zeitplanung	Selbstreflexion	Feedback des Praxis- anleiters	Individuelle Zielstellung für den nächsten Praxis- einsatz
Patientenbeobachtung				
Hygiene und Gesundheits- schutz				
Patientenüberwachung				
Gesprächsführung mit Patienten und betroffenen Personen				
Kommunikation und Interakti- on mit weiteren Berufsgrup- pen				
Maßnahmen zur Grund- und Behandlungspflege				
Durchführung von Maßnah- men zur medizinischen Ver- sorgung und Therapie				
Maßnahmen bei fachspezifi- schen Krankheitsbildern				

In die Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes fließen ein:

- das Konzept/Spezifika der Praxiseinrichtung
- die Praxisaufträge der Schule anhand der Rahmenaufgaben
- die Kompetenzen und persönlichen Ziele der Schülerinnen und Schüler
- die Erwartungen und Erfahrungen der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters